

STADT BERNBURG (SAALE)

Die Oberbürgermeisterin



Beschlussvorlage 0117/25

Annahme einer Zuwendung - Sponsoring, Projektvereinbarung
Jolinchen Kids, KiTa Aderstedter Waldstrolche

Allgemeine Informationen

Datum	07.01.2025	Öffentlichkeitsstatus	öffentlich
Amt	Rechtsamt	Aufgestellt von	König, Kathrin
Aktenzeichen	30 98 10	Beschlusskontrolle	01.03.2025

Mitzeichnung

Name	Amt	Name	Amt
Herr Höfinghoff	51		
Frau Ost	30		

Dr. Silvia Ristow
Oberbürgermeisterin

Beratungsfolge

Gremium	Datum	Ja	Nein	Enthaltungen	Änderung
Jugend- und Sozialausschuss	05.02.2025				
Hauptausschuss	20.02.2025				

Finanzielle Auswirkungen

Ja ☐	Nein ☒
-----------------------------	--

Erläuterungen

--

1. Inhaltsangabe

Die Kita Aderstedter Waldstrolche möchte mit der AOK das Projekt „JolichenKids – Fit und gesund in der Kita“ durchführen. Dafür soll eine Projektvereinbarung geschlossen werden, die rechtlich eine Sponsoringvereinbarung ist. Die Vereinbarung bedarf nach §§ 99 Abs. 6 KVG LSA der Zustimmung des Hauptausschusses.

2. Begründung

Die Kita Aderstedter Waldstrolche möchte mit der AOK das Projekt „Jolichenkids – Fit und gesund in der Kita“ durchführen.

Ziel des Projekts ist die Förderung des gesunden Aufwachsens der Kinder, Stärkung der Gesundheitskompetenz der Kinder, Erzieherinnen und Eltern sowie die gesundheitsfördernde Gestaltung der Bedingungen in der Kita für Kinder und Erzieherinnen. Die genauen Bedingungen können Sie der Anlage entnehmen.

Sponsoring gilt als Zuwendung im Sinne des § 99 Abs. 6 KVG LSA. Für die Annahme von Zuwendungen über 1.000,- € ist der Hauptausschuss zuständig.

Die AOK Sachsen-Anhalt ist eine juristische Person des Privatrechts. Die KiTas der Stadt Bernburg (Saale) sind öffentliche Einrichtungen. Die AOK will die KiTa durch Sach- und Dienstleistungen fördern. Dies wird in Punkt 6. der Projektvereinbarung unter „Finanzierung“ geregelt – die AOK „unterstützt“, d.h. finanziert das Projekt mit allen unter 2. aufgelisteten Beratungsleistungen und Aktivitäten und stellt die Projektmaterialien kostenfrei zur Verfügung. Es handelt sich dabei um eine Förderung der KiTa, weil die Leistungen zur Erfüllung von Aufgaben der KiTa dienen. Nach § 22 SGB-VIII und § 5 Abs. 1 Satz 2 KiFöG LSA umfasst die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen auch die körperliche Entwicklung des Kindes. Gesundheitsförderung und –erziehung, die das Projekt „JolichenKids“ beinhaltet, ist damit auch Aufgabe der Kindertageseinrichtungen.

Ziel der AOK ist dabei nicht nur die Prävention zur Vermeidung von kostenverursachenden Erkrankungen ihrer Kunden nach § 20 SGB-V, da nicht alle Kinder, Erzieherinnen und Eltern der KiTa zum Kundenkreis der AOK zählen. Weitergehendes Ziel der AOK ist die Kundenwerbung. Die AOK gewährleistet zwar die Pflichtversicherung, ist aber dennoch auf

Kundenwerbung angewiesen, weil die Pflichtversicherten ihr nicht automatisch zugewiesen werden.

Bestandteil der Projektvereinbarung ist auch die Öffentlichkeitsarbeit: „Öffentlichkeitsarbeit nach innen und außen trägt wirksam zum Erfolg bei“ (Pkt. 1. Grundsätze des Projekts und Pkt. 8. Öffentlichkeitsarbeit). Die Öffentlichkeit soll über die Durchführung und den Verlauf des Projekts informiert werden. Die AOK erwartet daraus einen öffentlichkeitswirksamen Vorteil. Durch die Verwendung der Handpuppe „Jolinchen“ („AOK-Maskottchen“) besteht auch bei den Kindern, die an dem Projekt teilnehmen, die Möglichkeit eines Wiedererkennungseffekts in späteren Jahren. Positive Assoziationen/Erinnerungen in Bezug auf die AOK können die spätere Wahl einer Krankenkasse durch die heutigen Kindergartenkinder beeinflussen.

Durch § 99 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz LSA (KVG LSA) wird die Annahme von Spenden, Schenkungen und Zuwendungen wie folgt geregelt:

„Die Kommune darf zur Erfüllung einzelner Aufgaben nach § 4 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 4 beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung obliegen dem Hauptverwaltungsbeamten. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet die Vertretung. Abweichend von Satz 3 kann die Vertretung die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung bei geringfügigen Zuwendungen auf den Hauptverwaltungsbeamten oder einen beschließenden Ausschuss übertragen. Die Wertgrenzen nach Satz 4 sind in der Hauptsatzung zu bestimmen. (...)“

Nach § 7 Abs. 4 Nr. 8 der Hauptsatzung der Stadt Bernburg (Saale) darf die Oberbürgermeisterin Zuwendungen nur bis zu einer Höhe von 1.000,- € annehmen. Darüber hinaus ist der Hauptausschuss gem. § 5 Abs. 1 Nr. 11 der Hauptsatzung für die Annahme bis zu einer Wertgrenze von 100.000,- Euro zuständig.

Die Stadt Bernburg (Saale) darf Sponsoringleistungen nach § 99 Abs. 6 Satz 1 KVG LSA für Aufgaben der Stadt annehmen. Projekte der städtischen Kindertageseinrichtungen, für die die Sponsoringleistungen gegeben werden, sind Aufgabe der Stadt. Über die Annahme entscheidet nach § 99 Abs. 6 Satz 4 KVG LSA der Hauptausschuss.

Die Projektvereinbarung bezieht sich auf Aufgaben der Stadt im Rahmen des § 4 KVG LSA (eigener Wirkungskreis).

3. Beschlussvorschlag

Der Jugend- und Sozialausschuss empfiehlt dem Hauptausschuss folgenden Beschluss zu fassen:

Der Hauptausschuss der Stadt Bernburg (Saale) beschließt die Annahme des Sponsoringangebots der AOK Sachsen-Anhalt in Form des Abschlusses der

Projektvereinbarung „Jolinchenkids – Fit und gesund in der Kita“ für die Kita Aderstedter Waldstrolche.

Anlagen

Projektvereinbarung zu „JolinchenKids – Fit und gesund in der Kita“